

Satzung des Vereins "Dorfgemeinschaft Hellertshausen e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Hellertshausen e.V.“
Sitz des Vereins ist Hellertshausen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die:

- Förderung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde,
- Dorfverschönerung und Heimatpflege,
- Förderung der Line-Dance Aktivitäten,
- Pflege der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde,
- Förderung der Jugend und Jugendpflege,
- Förderung des Naturschutzes und die Umweltpflege.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig.
4. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- b) freiwillige Spenden

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhaunen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - h) dem Vorsitzenden
 - i) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - j) dem Kassenwart
 - k) dem stellvertretenden Kassenwart
 - l) dem Schriftführer
 - m) dem stellvertretenden Schriftführer
 - n) 3 Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart.
Er ist berechtigt:
 - a) Kassengeschäfte für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen bis zu einem Betrag von 150,- Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Das gleiche Recht hat der Vorsitzende. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - d) Der Kassenwart fertigt zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Hellertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 05.04.2009.

§11 Absatz 1 geändert in der Mitgliederversammlung am 31.5.2015

§12 Absatz 7 eingefügt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2018